

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Anzeigebblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

Nr. 79.

63. Jahrgang.
Mittwoch, den 5. April

1916

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über Fleischversorgung, vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199).

Zu § 6. Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, mit Ausnahme von Rotfleischungen, sind nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung ist auch für die nach den Bestimmungen vom 3. Februar und 21. Februar 1916 (Staatszeitung Nr. 29 und 42) zulässigen Hausfleischungen erforderlich. Die Genehmigung darf nur zur Deckung des nach § 10 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 zu regelnden Bedarfs nach Maßgabe des dem Kommunalverbande auf Grund der Bundesratsverordnung zugewiesenen Anteils an den Schlachtungen erteilt werden. Die Zuteilung des Anteils wird auf Grund der Festsetzungen der Reichsverteilungsstelle besonders bekanntgegeben werden. Die Kommunalverbände können die Schlachtungen auf die Gemeinden des Bezirkes weiter verteilen und die Genehmigungsbefugnis für die Schlachtungen innerhalb der Zuteilungen an die Gemeinde, den Bürgermeister und Gemeindevorständen übertragen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe unterzuverteilen. Hierbei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen zu berücksichtigen und nach Maßgabe des zugewiesenen Anteils zu kürzen.

Der Kommunalverband ist dafür verantwortlich, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Für gewerbliche Betriebe ist die Führung eines Schlachtbuchs vorzuschreiben. In diesem hat der Fleischbeschauper jede Schlachtung zu bescheinigen und das Lebendgewicht sowie das Schlachtgewicht, gegebenenfalls schätzungsweise, einzutragen. Die vom Kommunalverband bestimmten Stellen haben, soweit für den einzelnen Betrieb die Zahl der zugelassenen Schlachtungen festgesetzt ist, diese Zahlen dem zuständigen Fleischbeschauper mitzuteilen. Die Fleischbeschauper haben, falls über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet werden soll, die Lebendbeschau abzulehnen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten. In diesem Fall sind die Schlachttiere zu beschlagnahmen und für Rechnung des Besitzers dem Viehhandelsverband für das städtische Schlachthaus zur Verwertung zu überweisen. Fleisch von Schlachtieren, die über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten des Kommunalverbandes des Schlachthaus einzuziehen. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Rotfleischungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung den vom Kommunalverband bestimmten Stellen schriftlich anzuzeigen. Das ungefähre Gewicht der zum menschlichen Genuß verwertbaren Teile ist von dem amtlichen Fleischbeschauper in die Anzeige einzutragen. Hierbei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden verbraucht werden soll. Der Kommunalverband ist berechtigt, das Fleisch auf Rechnung des Besitzers des Schlachtstüdes verkaufen zu lassen.

Zu § 7 und 10. Ueber die Regelung des Fleischverbrauchs und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung.

Zu § 8. Die Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehes wird dem Viehhandelsverbande im Königreiche Sachsen übertragen. Der Viehhandelsverband hat den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh bis zum 17. April so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder die von ihm bezeichneten Personen und Stellen abgeliefert wird. Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere, sowie der Verkauf an andere als die von dem Viehhandelsverband hierfür bestimmten Personen und Stellen ist vom 17. April 1916 an verboten.

Zu § 9. Ist der Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm zur Beschaf-

fung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh innerhalb eines Bezirkes rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge der zuständigen Kreishauptmannschaft anzuzeigen. Die Kreishauptmannschaft hat diese Menge nach Einvernehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalverbänden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge nötigenfalls im Wege der Enteignung nach § 2 des Höchstpreisgesetzes zu beschaffen. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind hierbei die Tiere zu belassen, die zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Ist streitig, welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind oder welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, so entscheidet die Kreishauptmannschaft nach Anhörung eines Sachverständigen endgültig.

Zu § 14. Die auf Grund dieser Ausführungsverordnung von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden von dem Vorstände der Behörde erlassen. Diese Verordnung tritt mit dem 17. April 1916 in Kraft.
Dresden, den 1. April 1916.

Ministerium des Innern.

Kartoffelversorgung.

Haushaltungen von 4 und mehr Gliedern können
Mittwoch, den 5. ds. M.
noch einen Viertelzentner Kartoffeln erhalten.
Kartenausgabe **Mittwoch vorm. von 7 Uhr ab in der Turnhalle. Ausweisarten vorlegen!**
Stadttrat Eibenstock, den 4. April 1916.

Infolge der vermehrten Arbeiten und Verringerung der Hilfskräfte macht sich auch eine **Einschränkung der Geschäftszeit bei der Sparkasse erforderlich.** Für die Dauer des Krieges wird der **Kassenschluß bei der Sparkasse an den Werktagen** — mit Ausnahme der Sonnabende auf 4 Uhr nachmittags festgesetzt. An den **Sonnabenden** erfolgt der Kassenschluß mittags 1 Uhr. Die Sparkasse ist somit während des Krieges geöffnet: an den **Wochentagen** — mit Ausnahme der Sonnabende — **von vormittags 8—12 Uhr und nachmittags 2—4 Uhr** und an den **Sonnabenden: von vormittags 8 Uhr bis mittags 1 Uhr.**
Schönheide, am 3. April 1916.
Der Gemeindevorstand.

Holzversteigerung. Carlsfelder Staatsforstrevier.

In der **Bahnhofswirtschaft in Wilzschhaus**
Montag, den 10. April 1916, vorm. 8 Uhr (Brennhölzer anschließend an Rughölzer)
4615 m. **Stöße** 7—15 cm stark, 2089 m. **Stöße** 16—22 cm stark
2703 " " 23 u. m. " " 5 m " **Rughölzer**, 1,5 m h. u. 252 m
m. verschiedene **Brennhölzer**
in Abt. 18, 38, 47, 54 (Rahlschläge), 32, 33 und 44 (Eingelhölzer).
Kgl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld. Kgl. Forstrentamt Eibenstock.

Bedeutende Beschädigungen in Reims.

Ein russisches Transportschiff versenkt.

Schon des Ofteren lagen von gegnerischer Seite Berichte über die Beschädigung von Reims vor, so auch heute wieder. Nach diesem ist die Beschädigung am 27. März besonders wirkungsvoll gewesen: Paris, 3. April. Nach einer „Temps“-Meldung hat die Beschädigung von Reims am 27. März bedeutenden Schaden angerichtet. 300 Granaten wurden versenkt und 25 Personen verletzt, 10 davon tödlich.

Vom Osten meldet der

österreichisch-ungarische

Heeresbericht erhöhte Artillerietätigkeit:

Wien, 3. April. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Die feindliche Artillerie entfaltet gegen fast auf allen Teilen der Nordfront eine erhöhte Tätigkeit. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Italienischer und Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, von Goepfer, Feldmarschalleutnant.

Vom Balkan

liegt eine Meldung vor, die beweist, daß man in

Griechenland ein schärferes Auftreten gegen die Entente wünscht:

Athen, 3. April. (Von dem Privatkorrespondenten des B. Z. B.) Die Vertreter Salons in der griechischen Kammer haben die Regierung ersucht, von der Entente zu verlangen, daß sie ihre Stäbe und Munitionslager von Saloniki fortschaffe, da die Entente für weitere Luftbombardements seitens deutscher Flugzeuge gegen die Stadt verantwortlich gemacht werden müßte.

Die Türken

können sich eines neuen Erfolges ihrer U-Bootstreuen:

Konstantinopel, 2. April. Bericht des Hauptquartiers. An der Thrakfront keine Veränderung. An der Kaukasusfront mäßigten feindliche Angriffsversuche, welche bezweckten, unser Vorrücken im Abschnitt des Tschokur aufzuhalten. Unsere Unterseeboote versenkten am 30. März in den Gewässern nordöstlich von Batum ein russisches Transportschiff von ungefähr 12000 Tonnen mit Soldaten und Kriegsmaterial und am 31. März ein anderes Schiff von 1500 Tonnen und ein Segelschiff. Die Unterseeboote beschossen wirksam die befestigte Küste nördlich von Poti. An der Jemenfront übernahm eine unserer Abteilungen, welche aus Soldaten der drei Waffengattungen gebildet war, in der Nacht vom 13. Februar mit Erfolg die Stellung von Namad, nordöstlich Scheich Osman, welche die Engländer seit einiger Zeit besetzten. Der Feind wurde, nachdem er zahlreiche Verluste erlitten hatte, gezwungen, sich unter dem Schutz seiner weittragenden Geschütze auf Scheich Osman

zurückzuziehen. In derselben Nacht fiel die durch Infanterie verstärkte feindliche Kavallerie in einem von uns gelegten Hinterhalt in der Gegend von El Medjale, eine Stunde nördlich von Scheich Osman. Der Feind wurde, nachdem er einige Verluste erlitten hatte, vertrieben.

Ueber den Krieg zur

See

und unsere Luftschiffangriffe auf England sind verschiedene Meldungen zu buchen. Zunächst sei ein Bericht über den Zeppelinangriff vom 19. März hervorgehoben:

Berlin, 3. April. Der Luftangriff auf die englische Ostküste vom 19. März ist von der englischen Presse in seinen Einzelheiten fast ganz und gar totgeschwiegen worden, es wurde nur erklärt, daß der Angriff einer der schwersten gewesen sei, die bisher ausgeführt worden sind. Nach den hier vorliegenden Meldungen an informierter Stelle haben besonders die Orte Dover, Deal und Ramsgate schwer gelitten. In Dover richtete sich der Angriff gegen die Hafens- und Befestigungswerke. Drei Dampfer wurden getroffen und schwer beschädigt, mehrere Schuppen mit Armee- und Marinevorräten brannten nieder. Der Hafensbahnhof wurde ebenso wie das Postgebäude teilweise zerstört. — Auch in Deal wurde erheblicher Schaden angerichtet. Der Bahnhof und ein Teil der Bahnstrassen wurden von den Bomben getroffen und zerstört, ebenso mehrere Militärmagazine. Die Luftschiffe konnten hier deutlich eine große Zahl von Bränden beobachten. Dem Luftschiffangriff auf Ramsgate fielen außer dem Bahnhofe mehrere Fabrikanlagen und